

SWB

Sonnen- und
Windenergieanlagenbau GmbH

Solarfachbetrieb in Selbstverwaltung seit 1980



post@swb-herten.de

www.swb-herten.de

Herten, den 28.10.2011

Novelle der Trinkwasserverordnung 2011

Die erste Trinkwasserverordnung (TrinkwV) stammt aus dem Jahr 1975, die erste Neufassung von 2001 gilt seit 2003, die jetzige Novelle tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Mit der Verordnung soll gewährleistet werden, dass jedem Verbraucher an jeder Trinkwasserzapfstelle **definierte Trinkwasserqualität** zur Verfügung steht.

Die Trinkwasserqualität wird durch die Definition **zulässiger Grenzwerte** für chemische und mikrobiologische Inhaltsstoffe bestimmt.

Für die Lieferung von Trinkwasser geregelter Qualität bis in ein Gebäude ist das

Wasserversorgungsunternehmen zuständig, für die Verteilung im Gebäude trägt der **Gebäudeeigentümer** die Verantwortung.

Da alle Aspekte der Trinkwasserhygiene vom zuständigen Gesundheitsamt begleitet werden, besteht eine **Anzeigepflicht** für unzulässige Belastungen und die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Trinkwassererwärmung.

Künftig ist ein **jährlicher Nachweis** über die Einhaltung der Hygieneparameter zu führen, bisher war eine Meldung nur dann notwendig, wenn die zulässigen Grenzwerte überschritten wurden.

Bei Anlagen, die zur Vernebelung von Trinkwasser führen, wie Duschen, Badewannen, Whirlpools usw., bekommt die **Legionellenprävention** großes Gewicht.

Wesentlich schärfer als bisher wird das Nichteinhalten von Meldepflichten und Erledigen behördlicher Auflagen verfolgt und bestraft.

Es werden **Dokumentationspflichten** und **Informationspflichten** gegenüber den Verbrauchern eingeführt, Planer und Installateure werden im Hinblick auf die **Qualitätssicherung** in die Pflicht genommen.

In den alten Bundesländern sterben jährlich etwa 15.000 bis 20.000 Menschen an einer **Lungenentzündung**. Durch **Legionellen** bedingt sind daran vermutlich 4.000 bis 14.000 schweren Erkrankungen mit 600 bis 2.800 Todesfällen.

Legionellen sind Bakterien, die natürlicher Bestandteil aller Süßwässer sind, sich verstärkt in warmem Wasser zwischen 30 – 45 °C vermehren und ab einer **bestimmten Dichte** zum Gesundheitsrisiko werden.

Innerhalb von Trinkwasseranlagen findet man Legionellen sowohl in Warmwasserspeichern als auch in Rohrleitungen.

Sie sind frei im Wasser suspendiert und entwickeln und vermehren sich auf einem Biofilm, Inkrustationen und Vertiefungen von Rohrinneflächen.

Legionelleninfektionen resultieren aus dem Einatmen von **Aerosolen** (Wasserdampf). Durch Trinken aufgenommene Legionellen werden wieder ausgeschieden.

Legionellose ist eine **meldepflichtige** Erkrankung.

Betroffen von den Neuerungen der Trinkwasserverordnung sind alle **Verwalter, Betreiber und Besitzer** von **Großanlagen** für die Trinkwassererwärmung.

SWB

Sonnen- und
Windenergieanlagenbau GmbH

Solarfachbetrieb in Selbstverwaltung seit 1980



post@swb-herten.de

www.swb-herten.de

Großanlagen für die Trinkwassererwärmung sind gem. § 13.5 TrinkwV

- alle Anlagen mit einem **Trinkwasserspeicher > 400 Liter** Inhalt und/oder
- einem **Rohrleitungsinhalt > 3 Liter** zwischen Trinkwassererwärmer und letzter Zapfstelle,
- allerdings **nicht** die Anlagen, die sich **in Ein- und Zweifamilienhäusern** befinden, auch wenn sie einzelne Merkmale einer Großanlage erfüllen.

Darunter fallen praktisch alle folgenden Gebäude mit zentraler Trinkwassererwärmung:

- Wohnhäuser mit mehr als 2 Wohnungen
- Wohn- und Pflegeheime
- Hotels, Pensionen und Ferienwohnungsanlagen
- Sportanlagen und Betriebsduschen, Schwimmbäder und Campingplätze
- Schulen und Kindergärten
- Krankenhäuser
- Justizvollzugsanstalten

Verwalter, Betreiber und Besitzer einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung haben folgende **Pflichten**:

- **Anzeigepflicht** gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 13 TrinkwV)
Zu melden ist jede betroffen Anlage unverzüglich (d.h. wohl bis Ende 2011) und jede Inbetriebnahme und technische oder betriebliche Änderung vorab, sowie alle Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen
- **Untersuchungspflicht** für Trinkwassererwärmung und –verteilung (§ 14 TrinkwV)
Mindestens einmal im Jahr müssen der Anlage an repräsentativen Stellen Proben für eine orientierende, wenn die zulässigen Werte überschritten werden, weiterführende, hygienisch-mikrobiologische Untersuchung entnommen werden. Legionellen sind dabei die führende Größe. Der Untersuchungsturnus für orientierende Untersuchungen kann sich für bestimmte Gebäude verlängern.
- **Informationspflicht** gegenüber den Verbrauchern (§ 21 TrinkwV)
Untersuchungsergebnisse, Zusatz- und Aufbereitungsstoffe und –verfahren (für die Desinfektion, Wasserenthärtung,...) müssen den Verbrauchern zur Kenntnis gegeben werden, z.B. durch Aushang. Das Vorhandensein von Bleileitungen muss ab 1.12.2013 mitgeteilt werden.
- **Dokumentationspflicht** in Form eines Betriebsbuchs (§ 15 TrinkwV)
Für jede Großanlage zur Trinkwassererwärmung muss ein Betriebsbuch (EDV oder Papier) geführt werden.

Zu dokumentieren sind darin

- Pläne über die Trinkwasserverteilung im Gebäude mit Aktualisierungen
- Prüfprotokolle mit Meldungen an und vom Gesundheitsamt
- Protokolle der Zugabe von Aufbereitungsstoffen.

Die **Aufbewahrungsfrist** für alle Daten beträgt 10 Jahre.

Kosten, die aus der Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen, sind auf die Mieter **umlagefähig**:

- Kosten für die Installation von Probenentnahmestellen als Modernisierung (ca. 80-150 Euro/Entnahmestelle)
- Kosten für orientierende Trinkwasseruntersuchungen als Betriebskosten (ca. 20-50 Euro je Probennahme)
-

Kosten, die daraus resultieren, dass das bereitgestellte Trinkwarmwasser den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht, sind nicht umlagefähig:

- Kosten für weitergehende Untersuchungen und
- Kosten für Maßnahmen für die Wiederherstellung der Trinkwasserhygiene.